

**GEMEINSAMER BERICHT**  
**DES VORSTANDS DER DELTICOM AG UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER DELTISTORAGE GMBH ENTSPRECHEND § 293A DES AKTIENGESETZES ÜBER DEN BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG ZWISCHEN DER DELTICOM AG UND DER DELTISTORAGE GMBH**

**1. VORBEMERKUNG**

Die Delticom AG als Organträger und die DeltiStorage GmbH als Organgesellschaft haben am heutigen Tag, dem 20.03.2018, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ("**BEAV**") im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes abgeschlossen, der diesem Bericht in Kopie als **Anlage** beigefügt ist. Der BEAV wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Delticom AG und Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DeltiStorage GmbH und erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister für die DeltiStorage GmbH wirksam.

Entsprechend § 293a des Aktiengesetzes erstattet hiermit der Vorstand der Delticom AG gemeinsam mit der Geschäftsführung der DeltiStorage GmbH zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter beider Gesellschaften folgenden Bericht, in dem die Gründe für den Abschluss des BEAV sowie der BEAV selbst rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

**2. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSSE, UNTERNEHMENSGEGENSTAND UND ERTRAGSLAGE DER PARTEIEN DES BEAV**

**2.1 Delticom AG**

Die Delticom AG hat ihren Sitz in Hannover und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58026 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts EUR 12.463.331 und ist eingeteilt in 12.463.331 auf den Namen lautende Stückaktien. Zu diesem Zeitpunkt beschäftigt die Delticom AG etwa 121 Mitarbeiter. Die Delticom AG ist ein börsennotiertes Unternehmen.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist die weltweite Beratung und der Aufbau von Internet- und Handelspräsenzen sowie die Vernetzung der beiden Bereiche. Insbesondere gehören dazu die Beratung und der Aufbau von Internet-Angeboten, von Handels- und Franchisesystemen und Handelsketten sowie der Groß- und Außenhandel mit international handelbaren Produkten und Dienstleistungen. Die Delticom-Gruppe ist Europas führender Reifenhändler im Internet und betreibt über 300 Onlineshops in 41 Ländern, darunter ReifenDirekt (in Deutschland, Österreich und der Schweiz), mytyres.co.uk in Großbritannien, 123pneus.fr in Frankreich und Gommadiretto.it in Italien. Neben Reifen für Pkw, Motorräder, Lkw und Busse umfasst die Produktpalette auch Komplettträder, Motoröl und Pkw-Ersatzteile und –Zubehör, sowie seit Februar 2016 ausgewählte Bereiche des Onlinehandels mit Lebensmitteln (eFood). Darüber hinaus ist die Delticom-Gruppe auch im Bereich Onlinehandel mit Gebrauchtwagen in Frankreich tätig. Die Delticom AG ist die Muttergesellschaft der Delticom-Gruppe.

Mitglieder des Vorstands der Delticom AG sind: Susann Dörsel-Müller, Thierry Delesalle Dr. Andreas Prüfer und Philip von Grolman.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Delticom AG sind: Rainer Binder (Vorsitzender), Michael Thöne-Flöge (stellv. Vorsitzender) und Alan Revie.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Delticom AG stellt sich wie folgt dar:

Im Geschäftsjahr 2017 wurde ein handelsbilanzieller Jahresüberschuss von EUR 5.201.020,73, im Geschäftsjahr 2016 wurde ein handelsbilanzieller Jahresüberschuss von EUR 9.465.438,48 und im Geschäftsjahr 2015 wurde ein handelsbilanzieller Jahresüberschuss in Höhe von EUR 2.606.940,86 ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2015 betragen die Umsatzerlöse EUR 769.621.179,67, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 21.960.451,43, die Erträge aus Beteiligungen EUR 3.143.525,51 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge EUR 23.392,28. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen in Höhe von EUR 643.822.802,86, Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 7.133.677,56 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 123.660.328,27.

Im Geschäftsjahr 2016 betragen die Umsatzerlöse EUR 796.098.280,20, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 4.412.519,45, die Erträge aus Beteiligungen EUR 3.342.083,22 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge EUR 61.627,50. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen in Höhe von EUR 650.418.196,49, Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 6.359.162,23 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 114.843.918,47.

Im Geschäftsjahr 2017 betragen die Umsatzerlöse EUR 862.770.530,11, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 2.669.738,83, die Erträge aus Beteiligungen EUR 1.413.721,87 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge EUR 277.483,58. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen in Höhe von EUR 725.333.070,84, Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 6.453.985,30 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 116.998.786,91.

## 2.2 **DeltiStorage GmbH**

Die DeltiStorage GmbH hat ihren Sitz in Hannover und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 213197 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts beschäftigt die DeltiStorage GmbH 0 Mitarbeiter.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist der Erwerb, die Verwaltung und das Halten von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden sowie deren Bebauung, deren Verwaltung und deren Veräußerung.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind Herr Dr. Andreas Prüfer sowie Frau Melanie Gereke.

Die DeltiStorage GmbH wurde am 24.11.2015 als Vorratsgesellschaft unter der Firma Delti-Vorrat-1 GmbH errichtet und am 15.12.2015 im Handelsregister eingetragen. Gründungsgesellschafter war die Delticom AG. Am 01.03.2018 wurde die Gesellschaft in DeltiStorage GmbH umfirmiert und der Unternehmensgegenstand geändert.

Bei der DeltiStorage GmbH handelt es sich um ein Unternehmen, welches im Rahmen des oben genannten Unternehmensgegenstands seit der Umfirmierung unternehmerisch tätig ist. Das Hauptaugenmerk liegt auf dem Erwerb, der Verwaltung und dem Betrieb von Lagerstätten der Delticom-Gruppe.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DeltiStorage GmbH stellt sich wie folgt dar:

Bei der DeltiStorage GmbH betragen im Geschäftsjahr 2017 die Umsatzerlöse EUR 0, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 0, die Erträge aus Beteiligungen EUR 0 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen EUR 0. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 0 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 602,99.

Im Geschäftsjahr 2016 betragen die Umsatzerlöse EUR 0, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 0, die Erträge aus Beteiligungen EUR 0 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen EUR 0. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 0 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 1.334,02.

Im Geschäftsjahr 2015 betragen die Umsatzerlöse EUR 0, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 0, die Erträge aus Beteiligungen EUR 0 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen EUR 0. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 0 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 0.

### 3. **RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES BEAV**

Für den Abschluss und die Durchführung des BEAV sprechen betreffend die beherrschungsvertragliche Komponente sowohl gesellschaftsrechtliche als auch steuerliche Gründe.

Auf Grundlage des beherrschungsvertraglichen Teils ist es dem Vorstand der Delticom AG möglich, der Geschäftsführung der DeltiStorage GmbH im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Handeln der Delticom AG und der DeltiStorage GmbH sicherzustellen. Das bereits bestehende Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist gesetzlich nicht geregelt. Das beherrschungsvertragliche Weisungsrecht stellt daher eine sicherere und klarere Rechtsgrundlage dar.

In steuerrechtlicher Sicht stellt der beherrschungsvertragliche Teil die für eine umsatzsteuerliche Organschaft – neben der vorliegenden finanziellen und wirtschaftlichen Eingliederung – notwendige organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft (DeltiStorage GmbH) in den Organträger (Delticom AG) unabhängig von der personellen Besetzung der Geschäftsleitungsgremien sicher (vgl. Abschnitt 2.8 Abs. 10 Satz 4 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses). Die Erfüllung aller Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft führt automatisch zu einer Behandlung der im Inland belegenen Unternehmensteile des Organträgers und der Organgesellschaft als ein umsatzsteuerliches Unternehmen. Da die organisatorische Eingliederung durch Beherrschungsvertrag erst ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister begründet wird (vgl. Abschnitt 2.8 Abs. 10 Satz 7 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses), tritt die Wirkung der umsatzsteuerlichen Organschaft vorliegend ebenfalls ab dem Tag der Handelsregistereintragung ein. Die Organgesellschaft ist für Umsatzsteuerzwecke unselbständiger Teil des Organträgers mit der Folge, dass nur ein den gesamten Organkreis umfassendes Unternehmen besteht und daher grundsätzlich alle Umsätze, die die Organgesellschaft mit Dritten tätigt, dem Organträger zugerechnet werden. Darüber hinaus stellen alle Lieferungen oder

sonstigen Leistungen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft nicht umsatzsteuerbare Innenumsätze dar.

Der Abschluss und die Durchführung des BEAV haben schließlich ertragsteuerliche Vorteile. Der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags ist wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft (sog. ertragsteuerliche Organschaft) zwischen der Delticom AG als Organträger und der DeltiStorage GmbH als Organgesellschaft. Die ertragsteuerliche Organschaft hat zur Folge, dass das Ergebnis (Gewinn/Verlust) der Organgesellschaft dem Organträger steuerlich zugerechnet wird und somit steuerlich eine Verrechnung zwischen Gewinnen und Verlusten der Organgesellschaft und des Organträgers eintritt. Durch diese steuerliche Verrechnung fällt – unter der Voraussetzung anfallender Gewinne und Verluste auf den Ebenen des Organträgers und der Organgesellschaft – die Gesamtsteuerlast im Organkreis geringer aus, als wenn Organträger und Organgesellschaft ihre steuerlichen Einkommen eigenständig hinsichtlich Körperschaft- und Gewerbesteuer zu versteuern hätten. Darüber hinaus hat die ertragsteuerliche Organschaft die vorteilhafte Folge, dass etwaige Gewinnabführungen der Organgesellschaft auf Ebene des Organträgers – anders als Dividenden im Falle eines fehlenden Ergebnisabführungsvertrags – keine Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag auf Ebene des Organträgers auslösen und auch kein Kapitalertragsteuerabzug zu erfolgen hat. Zwar ist die entsprechende Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer der Organträgerin anrechenbar; es kommt jedoch üblicherweise zu einer Zeitverzögerung und damit zu Liquiditätsnachteilen.

Der Abschluss und die Durchführung des BEAV haben ferner zur Folge, dass für alle Steuerarten, für die eine Organschaft besteht (hier: Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer), die Organgesellschaft (DeltiStorage GmbH) für die Steuerschulden des Organträgers (Delticom AG) haftet (vgl. § 73 der Abgabenordnung). Die Haftung betrifft grundsätzlich auch solche Steuerbeträge, die nicht aus den Ergebnissen der jeweiligen Organgesellschaft selbst resultieren (sondern z.B. vom Organträger selbst oder von dritten Organgesellschaften).

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Delticom AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Delticom AG aus dem BEAV keine besonderen Folgen, vor allem, weil Ausgleichs- und Abfindungszahlungen mangels außenstehender Gesellschafter bei der DeltiStorage GmbH von der Delticom AG nicht geschuldet werden.

Eine wirtschaftlich vernünftiger Alternative zum Abschluss des BEAV zwischen der Delticom AG und der DeltiStorage GmbH, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, gibt es nicht. Insbesondere kann durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne des § 292 des Aktiengesetzes (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrages keine Zurechnung des Einkommens der DeltiStorage GmbH zur Delticom AG erreicht werden. Umstrukturierungen mit dem Ziel einer steuerlichen Ergebniskonsolidierung wären aufwendiger. Insbesondere eine Verschmelzung der DeltiStorage GmbH auf die Delticom AG ist nicht gewünscht, weil die DeltiStorage GmbH dadurch ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde.

#### 4. ERLÄUTERUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAGS

Der BEAV enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

##### 4.1 Ziffer 1

DeltiStorage GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Delticom AG, mit der Folge, dass die Delticom AG berechtigt ist, der Geschäftsführung der DeltiStorage GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

Im Rahmen des Weisungsrechts können entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes auch Weisungen erteilt werden, die für die DeltiStorage GmbH nachteilig sind, sofern sie den Belangen der Delticom AG oder der mit der Delticom AG und der DeltiStorage GmbH konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Geschäftsführung der DeltiStorage GmbH hat diese Weisungen im von § 308 Abs. 2 des Aktiengesetzes vorgegebenen Rahmen zu beachten. Die Weisung, den BEAV zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden, darf aufgrund des BEAV wegen § 299 des Aktiengesetzes jedoch nicht erteilt werden.

Durch diese Regelung erfolgen die für einen Beherrschungsvertrag wesentliche Übertragung der Leitungsbefugnis und die Einräumung eines Weisungsrechts an das herrschende Unternehmen. Es handelt sich daher um typische Regelungen eines Beherrschungsvertrages.

##### 4.2 Ziffer 2

DeltiStorage GmbH verpflichtet sich, erstmals für das ganze Geschäftsjahr, in dem der BEAV wirksam wird, ihren ganzen Gewinn an die Delticom AG abzuführen. Damit ist die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an den Organträger normiert.

Maßgeblich für den Umfang der Gewinnabführung ist § 301 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Dies ist eine dynamische Verweisung, die sicherstellt, dass der BEAV auch bei einer zukünftigen Änderung des § 301 des Aktiengesetzes immer Regelungen enthält, die mit der dann aktuellen Gesetzeslage in Einklang stehen. Zur Illustration ist insoweit nachfolgend die derzeit aktuelle Gesetzeslage wiedergegeben: Danach ist derzeit, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß den Vorschriften des BEAV, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den gemäß § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperren Betrag, abzuführen.

Zudem enthält Ziffer 2.6 des BEAV Regelungen zur Fälligkeit des Gewinnabführungsanspruchs, seinem erstmaligen Entstehen und zur Verzinsung ab Fälligkeit: Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht erstmalig für das ganze Geschäftsjahr, in dem der BEAV wirksam wird, und immer am jeweiligen Bilanzstichtag der DeltiStorage GmbH. Zu diesem Zeitpunkt wird der Anspruch auch fällig und ist bis zu seiner Erfüllung mit einem Zinssatz in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für beiderseitige Handelsgeschäfte – derzeit 5 % p.a. – zu verzinsen, wobei Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug unberührt bleiben.

DeltiStorage GmbH kann gemäß Ziffer 2.3 des BEAV mit Zustimmung der Delticom AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese zuletzt genannte Einschränkung trägt der steuerlichen Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes Rechnung.

Andere Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des BEAV gebildet werden, sind auf Verlangen der Delticom AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn an die Delticom AG abzuführen. Dies basiert auf den in den entsprechend anwendbaren § 301 Satz 2 des Aktiengesetzes und § 302 Abs. 1 des Aktiengesetzes vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten für derart gebildete andere Gewinnrücklagen.

Vor und während der Laufzeit des Vertrags gebildete sonstige Rücklagen, Gewinnrücklagen, die vor der Laufzeit des Vertrags gebildet wurden, sowie ein aus dieser Zeit bestehender Gewinnvortrag dürfen – wie Ziffern 2.4 und 2.5 des BEAV festlegen – weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

Die Regelungen in Ziffer 2 des BEAV sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags üblich.

#### 4.3 **Ziffer 3**

Ziffer 3 gewährt der Delticom AG ein umfassendes Informationsrecht durch die Möglichkeit, jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der DeltiStorage GmbH zu verlangen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftsunterlagen der DeltiStorage GmbH zu nehmen.

Dieses Informationsrecht dient dazu, dass die Delticom AG ihre nach dem BEAV bestehenden Weisungsbefugnisse effektiv einsetzen kann, indem sie die dazu erforderlichen Informationen erhält.

#### 4.4 **Ziffer 4**

Ziffer 4.1 des BEAV bestimmt, dass für die Verlustübernahmeverpflichtung der Delticom AG gegenüber der DeltiStorage GmbH die Vorschrift des § 302 des Aktiengesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung insgesamt entsprechende Anwendung findet. Dies ist eine gesetzlich zwingende Folge des Abschlusses eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags. Hierdurch trägt die Delticom AG das wirtschaftliche Risiko der DeltiStorage GmbH. Die Verweisung auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes ist dynamisch ausgestaltet, die Vorschrift findet also in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Damit wird auch den steuerrechtlichen Anforderungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes Rechnung getragen.

Aufgrund der Verweisung auf § 302 des Aktiengesetzes sind nach derzeit geltender Gesetzeslage vor allem folgende gesetzliche Regelungen von Relevanz: Gemäß § 302 Abs. 1 des Aktiengesetzes hat die Delticom AG jeden während der Laufzeit des BEAV bei der DeltiStorage GmbH sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des Vertrags gebildet wurden, ausgeglichen wird. Gemäß § 302 Abs. 3 des Aktiengesetzes kann die DeltiStorage GmbH auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des BEAV in das Handelsregister für die DeltiStorage GmbH gemäß § 10 des Handelsgesetzbuches bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Delticom AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht, oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. § 302 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes enthält weitere formale Anforderungen für einen Verzicht oder Vergleich. Gemäß § 302 Abs. 4 des Aktiengesetzes verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung

des Vertrags in das Handelsregister für die DeltiStorage GmbH nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist.

Ziffer 4.2 des BEAV enthält schließlich in Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen übliche Regelungen betreffend Entstehen, Fälligkeit und Verzinsung des Verlustausgleichsanspruchs. Danach entsteht der Anspruch auf Verlustausgleich jeweils am Bilanzstichtag der DeltiStorage GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt auch fällig. Er ist bis zu seiner Erfüllung mit einem Zinssatz in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für beiderseitige Handelsgeschäfte – derzeit 5 % p.a. – zu verzinsen, wobei Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug unberührt bleiben.

Die Regelungen in Ziffer 4 des BEAV sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags üblich.

#### 4.5 **Ziffer 5**

Gemäß Ziffer 5.1 des BEAV wurde der BEAV unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Delticom AG und der Gesellschafterversammlung der DeltiStorage GmbH abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschafterversammlung der DeltiStorage GmbH dem BEAV kurzfristig nach der Hauptversammlung der Delticom AG die Zustimmung erteilt, sofern die Hauptversammlung der Delticom AG dem Abschluss des BEAV zustimmt.

Entsprechend § 294 Abs. 2 des Aktiengesetzes wird zudem bestimmt, dass der BEAV erst mit Eintragung seines Bestehens im Handelsregister für die DeltiStorage GmbH wirksam wird.

Gemäß Ziffer 5.2 des BEAV gilt der Vertrag – mit Ausnahme der beherrschungsvertraglichen Komponente – erstmalig ab Beginn des zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens laufenden Geschäftsjahrs der DeltiStorage GmbH. Betreffend seine beherrschungsvertragliche Komponente gilt er erst ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister für die Organgesellschaft – insoweit kann keine Rückwirkung vereinbart werden. Die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme wird daher voraussichtlich mit Wirkung für die Zeit ab 1. Januar 2018 gelten. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft kann auf diese Weise bereits für das gesamte Geschäftsjahr 2018 der DeltiStorage GmbH erreicht werden.

Der BEAV wird für eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren, also sechzig Monaten, ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der DeltiStorage GmbH, in dem er im Handelsregister für die DeltiStorage GmbH eingetragen wird, abgeschlossen. Während dieses Zeitraums ist er nicht ordentlich kündbar. Fällt das Ende dieser festen Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahrs der DeltiStorage GmbH, verlängert sich der BEAV automatisch bis zum Ende des zu diesem Zeitpunkt laufenden Geschäftsjahrs der DeltiStorage GmbH. Wird der BEAV nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien ordentlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr der DeltiStorage GmbH.

Die erstmalige ordentliche Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf von fünf Zeitjahren beruht darauf, dass die durch den BEAV begründete körperschaftsteuerliche Organschaft erst dann ihre steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt hat.

Gemäß Ziffer 5.3 des BEAV berührt dies aber nicht das Recht zur Kündigung des BEAV aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Als wichtige Gründe gelten

für beide Parteien nach dem BEAV insbesondere eine Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der DeltiStorage GmbH durch die Delticom AG, die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung nicht mehr vorliegen, eine Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Delticom AG oder eine formwechselnde Umwandlung (mit Ausnahme des Formwechsels in eine andere Form der Kapitalgesellschaft), Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der DeltiStorage GmbH sowie sonstige Umstände, die zum Zeitpunkt ihres Eintretens nach deutschem Steuerrecht einen wichtigen Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf seiner steuerlichen Mindestlaufzeit darstellen.

Die wichtigen Gründe für eine außerordentliche Kündigung orientieren sich an den Regelungen der Finanzverwaltung zu zulässigen wichtigen Gründen in R 14.5 Abs. 6 Körperschaftsteuerrichtlinie. In diesen Fällen ist eine steuerunschädliche Beendigung eines Ergebnisabführungsvertrags vor Ablauf seiner Mindestvertragslaufzeit möglich.

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist die Delticom AG lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der DeltiStorage GmbH, die bis zum Wirksamwerden dieser Kündigung entstanden sind, verpflichtet.

Gemäß Ziffer 5.4 des BEAV bedarf die Kündigung der Schriftform.

Bei Beendigung des Vertrages hat die Delticom AG gemäß Ziffer 5.5 des BEAV den Gläubigern der DeltiStorage GmbH Sicherheit zu leisten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die genaueren Voraussetzungen hierzu ergeben sich aus dem entsprechend anwendbaren § 303 des Aktiengesetzes, weshalb eine dynamische Verweisung auf diese Vorschrift vorgesehen ist.

#### 4.6 **Ziffer 6**

Ziffer 6 enthält

- eine Bestimmung zur Auslegung des Vertrages in Zweifelsfällen,
- die Klarstellung, dass in Bezug genommene gesetzliche Vorschriften immer in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung finden sollen,
- die Angabe, dass Änderungen des BEAV – einschließlich der Schriftformklausel – der Schriftform bedürfen, soweit das Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorschreibt,
- den Hinweis, dass dies nicht in Frage stellt, dass eine Änderung des BEAV aufgrund der entsprechenden Geltung von § 295 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes in Verbindung mit §§ 293 bis 294 des Aktiengesetzes der Zustimmung der Hauptversammlung der Delticom AG und weiterer Formalien bedarf,
- eine übliche salvatorische Klausel, die sicherstellen soll, dass unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen oder Lücken im BEAV die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des BEAV nicht berühren und die Verpflichtung der Parteien, eine derartige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen bzw. eine Lücke durch eine solche Bestimmung zu füllen, die der ursprünglich vereinbarten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die sie angesichts ihrer wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten,

- die Bestimmung von Hannover als Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien sowie
- die Anordnung der Geltung deutschen Rechts für den BEAV.

#### 4.7 **Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung**

Die Delticom AG ist direkt zu 100 % an der DeltiStorage GmbH beteiligt. Deshalb muss der BEAV weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter der DeltiStorage GmbH entsprechend §§ 304, 305 des Aktiengesetzes vorsehen.

Eine Prüfung des BEAV ist aus diesem Grund entsprechend § 293b Abs. 1 des Aktiengesetzes ebenfalls nicht erforderlich.

Zusammenfassend sind der Vorstand der Delticom AG und die Geschäftsführung der DeltiStorage GmbH der Auffassung, dass der BEAV für beide Parteien vorteilhaft ist.

Hannover, den 20.03.2018

#### **Delticom AG**

gez. der Vorstand

#### **DeltiStorage GmbH**

*gez. die Geschäftsführung*